

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

## Fragen zum Südthüringer Oberzentrum - nachgefragt

In der Antwort der Landesregierung in Drucksache 7/6425 auf die Kleine Anfrage 7/3703 wird seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft geäußert, dass gemäß Nummer 2.2.4 des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 zentralörtliche Funktionen funktionsteilig von mehreren Gemeinden auf der Grundlage einer institutionalisierten Zusammenarbeit für einen gemeinsamen Versorgungsbereich wahrgenommen werden können. Als funktionsteilige zentrale Orte gelten dabei laut Antwort solche Gemeinden, die in einem engen siedlungsstrukturellen Zusammenhang stünden und funktionale Mittelpunkte eines gemeinsamen Versorgungsbereichs darstellten. Diese Voraussetzungen seien in Bezug auf Meiningen und Schmalkalden nicht gegeben, heißt es in Drucksache 7/6425. Die Landesregierung führt in Drucksache 7/6425 weiter aus, dass mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms die Absicht angekündigt wurde, zukünftig die Städte Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen und Oberhof als funktionsteiliges Oberzentrum auszuweisen. Laut Vorstellung des zweiten Änderungsentwurfs zum Landesentwicklungsprogramm durch die zuständige Ministerin werden die Städte Meiningen und Schmalkalden nun zum Oberzentrum hinzugefügt, sodass nun sechs Städte diesem Oberzentrum angehören würden (Schleusingen, Suhl, Oberhof und Zella-Mehlis, Meiningen und Schmalkalden), statt wie bisher geplant vier Städte (Schleusingen, Suhl, Oberhof und Zella-Mehlis). Zu dieser Veränderung hinsichtlich des geplanten Südthüringer Oberzentrums und basierend auf den Antworten in Drucksache 7/6425 ergeben sich Fragen.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/5596** vom 26. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. März 2024 beantwortet:

1. Wann und auf welcher Grundlage hat die Landesregierung/das Ministerium entschieden, dass das Oberzentrum Südthüringen im zweiten Änderungsentwurf zum Landesentwicklungsprogramm nunmehr aus den beiden weiteren Städten Meiningen und Schmalkalden, also aus sechs statt vier Städten, bestehen soll?

Antwort:

Die Thüringer Landesregierung hat den Zweiten Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (LEP) in der Kabinettsitzung am 16. Januar 2024 beschlossen. Dem Beschluss ging eine Ressortabstimmung voraus.

2. Vertritt die Landesregierung seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3703 eine andere Auffassung dahin gehend, inwieweit die Voraussetzungen für funktionsteilige Orte für Meiningen und Schmalkalden diesbezüglich gelten und wenn ja, warum?

Antwort:

Die Ausweisung eines funktionsteiligen Oberzentrums Südthüringen mit Suhl, Zella-Mehlis, Schleusingen, Oberhof, Meiningen und Schmalkalden erfolgte nicht aufgrund einer veränderten fachlichen Bewertung seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 7/3703. Die Erweiterung des geplanten Oberzentrums Südthüringen um die Städte Meiningen und Schmalkalden folgt dem Ansatz der Integration der vorhandenen oberzentralen Funktionen beider Städte in das funktionsteilige Oberzentrum.

3. Welche Rolle hat bei der Entscheidung das Gutachten "Raumplanerische Optionen eines funktionsteiligen Oberzentrums in Südthüringen" gespielt und wann wurde das Gutachten von der Landesregierung/dem zuständigen Ministerium ausgewertet?

Antwort:

Das Gutachten ist im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Ersten Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen eingegangen und war somit Bestandteil der Abwägung.

4. Gab es vor der Veröffentlichung des zweiten Änderungsentwurfs zum Landesentwicklungsprogramm Gespräche der Landesregierung/des zuständigen Ministeriums mit Vertretern der Städte Schleusingen, Suhl, Oberhof, Zella-Mehlis, Meiningen und/oder Schmalkalden bezüglich der Erweiterung des geplanten Oberzentrums und wenn ja, wann?

Antwort:

Im Rahmen der Erarbeitung des Zweiten Entwurfs zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen fanden seitens des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft keine Gespräche mit Vertretern der Städte Schleusingen, Suhl, Oberhof, Zella-Mehlis, Meiningen und/oder Schmalkalden bezüglich der Erweiterung des geplanten Oberzentrums statt. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft hat darauf hingewiesen, dass es sich im stetigen Austausch mit den genannten Städten befindet und dass in diesem Rahmen auch Fragen des Oberzentrums und seiner Beteiligten erörtert wurden.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die für die vier Städte Schleusingen, Suhl, Oberhof und Zella-Mehlis jeweils im Zusammenhang mit der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Oberzentrum Südthüringen entstandenen Kosten für diese Städte und welche Landesmittel sind insgesamt für die Arbeitsgemeinschaft gezahlt worden?

Antwort:

Zu den entstandenen Kosten liegen keine Kenntnisse vor. Die Deckung ihres Finanzbedarfs obliegt den Kommunalen Arbeitsgemeinschaften (§ 37 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - ThürKGG), es bestehen keine Ansprüche auf Ausreichung von Landesmitteln.

Der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft "Entwicklung Oberzentrum Südthüringen" (KAG) wurden zur Unterstützung der interkommunalen Zusammenarbeit durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft insgesamt 90.000,00 Euro Zuwendung für den Zeitraum 16. Juli 2019 bis 30. Juni 2021 aus Mitteln der Regionalentwicklung bewilligt (Gesamtausgaben 100.000,00 Euro, 90 Prozent Förderquote). Verwendungszweck war die Erstellung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) zur Entwicklung des Oberzentrums Südthüringen, welches seit Juli 2021 vorliegt.

6. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die im Zusammenhang mit dem Gutachten "Raumplanerische Optionen eines funktionsteiligen Oberzentrums in Südthüringen" der Fakultät für Raumplanung Dortmund jeweils entstandenen Kosten für die Städte Meiningen und Schmalkalden vor?

Antwort:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Kenntnisse vor.

7. Wie würden die im Zusammenhang mit einem Südthüringer Oberzentrum stehenden auszureichenden Landesmittel auf die vier genannten Städte Schleusingen, Suhl, Oberhof und Zella-Mehlis beziehungsweise auf die sechs genannten Städte Schleusingen, Suhl, Oberhof, Zella-Mehlis, Meiningen und Schmalkalden verteilt werden?

Antwort:

Mit der Bestimmung der Zentralen Orte ist keine Mittelzuweisung für die betroffenen Gemeinden verbunden.

Karawanskij  
Ministerin